

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt- und Wasserwirtschaft
Sektion V
Stubenbastei 5
1010 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Köpl / 2054

Geschäftszahl:
BMWA-14.730/0001-Pers/6/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Betreff: BMLFUW; BundesumgebungslärmschutzG; Ressortstellungnahme
Zu do. GZI.: BMLFUW-UW.1.4.12/0020-V/5/2004

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem dem Betreff entnehmbaren Entwurf Folgendes mitzuteilen:

I. Zum Gesetzesentwurf

1) Zu § 3 Abs. 4 (im Zusammenhang mit „Anhang IX“ der geplanten Verordnung zur konkreten Festlegung der Ballungsräume):

Es ist nach wie vor nicht ersichtlich, in welcher Weise die Ballungsräume konkret definiert werden. Der mehrfach unterbreitete Vorschlag, analog zum § 2 des Messkonzeptes zum IG-L die Festlegung durch Benennung der die den Ballungsraum umfassenden Gemeinden vorzunehmen, ist im Entwurf (bzw. im Entwurf der geplanten Verordnung) nicht enthalten.

Im Entwurf enthalten sind lediglich Kartenentwürfe, die dafür sprechen, dass nach wie vor eine Festlegung in rein kartografischer Form erfolgen soll, wobei nicht si-



chergestellt ist, dass die Grenzziehung der Ballungsräume mit den Gemeindegrenzen übereinstimmt. Sofern dies tatsächlich der Fall ist, ergeben sich daraus zahlreiche Probleme, da für solcherart willkürlich festgelegte Gebiete keine Vermessungsgrenzen bestehen (diese müssten erst mit großem finanziellen Aufwand vermessen werden oder wären, falls eine Anlehnung an den Grundstückerkataster geplant ist, schwer nachvollziehbar und darüber hinaus einer stetigen Änderung auf Grund von Grundabteilungen im Bauverfahren unterworfen) und die Vollzugsbehörden, insbesondere die Bezirksverwaltungsbehörden als Gewerbebehörde erster Instanz, mit Grenzen konfrontiert werden, die zumindest nur mit sehr großem Aufwand vollzogen werden können.

Es kann weiters nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen offenbar nach wie vor räumlich entfernt voneinander liegende Kleingebiete in den Bundesländern Burgenland, Kärnten und Vorarlberg willkürlich zu einem „Ballungsraum“ zusammengefasst werden, welcher erst durch die Zusammenfassung dieser Gebiete überhaupt die Zahl von 100.000 Einwohnern erreicht. Eine derartige Festlegungsmethode kann der Richtlinie, welche unter „Gebiet mit städtischem Charakter“ sicherlich keine Zusammenfassung räumlich getrennter Gebiete versteht, nicht unterstellt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Ballungsräume so zu definieren, dass davon die Großräume Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck umfasst sind. Dies sollte in der Weise erfolgen, dass die genannten fünf Gemeindegebiete samt einiger - in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern - auszuwählenden Umlandgemeinden als Ballungsräume definiert werden. Auch der Beschluss der LURK vom 29.10.2004 spricht sich für eine Heranziehung des Gemeindegebietes als Bezugsgröße für die Festlegung der Bevölkerungsdichte aus.

2) Zu § 3 Abs. 8:

Mit 1. 1. 2005 wurde das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K) durch das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) BGBl. Nr. 150/2004 ersetzt. Das ist in den entsprechenden Verweisen richtig zu stellen (gilt auch für § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3 und 7, § 7 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 3).



3) Zu § 3 Abs. 9:

Es sollte alleine der Begriff "Grenzwert" verwendet werden. Dieser Begriff wäre überdies auch zu definieren. Auch in weiterer Folge sollte nur dieser Begriff verwendet werden, da die Begriffe "Grenzwert" und "Schwellwert", die offensichtlich keine unterschiedliche Bedeutung haben, zu Unklarheiten führen. Im Übrigen wird angemerkt, dass weder die Richtlinie noch die Umsetzungsverordnung (außer in der Begriffsbestimmung) den Begriff "Schwellwert" verwendet.

4) Zu § 3 Abs. 10:

Für diesen Absatz wird im Hinblick auf den Text der umzusetzenden EU-Richtlinie folgender Wortlaut vorgeschlagen: "Grenzwerte für die Aktionsplanung sind Werte, getrennt nach Herkunft des Schalls (im Sinne des § 2) und getrennt nach Lärmindex, bei deren Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen in den Aktionsplänen vorzusehen sind. Die Grenzwerte sind vom jeweils zuständigen Bundesminister festzusetzen." Diese Formulierung ist nach ho. Ansicht besser verständlich und weist Konformität mit der umzusetzenden Richtlinie auf.

5) Zu § 3 Abs. 11:

Für diesen Absatz wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: "Aktionsplan stellt einen Plan zur Reduktion überhöhter Lärmimmission bzw. deren Auswirkungen erforderlichenfalls einschließlich der Maßnahmen zur Lärminderung dar".

6) Zu § 3 Abs. 12:

Es sollte statt des Begriffes "Umweltstellen" der Begriff "Umweltschutzbehörden" oder der Begriff "mit der Wahrnehmung des Umweltschutzes befasste Behörden" verwendet werden.

7) Zu § 5 Abs. 4:

In diesem Absatz sollte richtlinienkonform festgeschrieben werden, dass die Feststellung, welche Gelände für industrielle Tätigkeiten sich in Ballungsräumen mit über 100.000 Einwohnern befinden, erst im Jahr 2012 erforderlich ist (vgl. Art. 7 Abs. 2 der EU-Richtlinie). Dies empfiehlt sich, da nicht auszuschließen ist, dass in der Zeit



von dem im Entwurf genannten Datum (2006) bis zum Jahr 2012 relevante Veränderungen bezüglich derartiger Gelände für industrielle Tätigkeiten stattfinden.

Es kann nicht sachlich nachvollzogen werden, weshalb auch die Ballungsräume ab 100.000 Einwohnern bis 31. Mai 2006 genannt werden müssen, obwohl Lärmkarten für diese Ballungsräume gemäß Art 7 Abs. 2 der Richtlinie erst bis 30. Juni 2012 auszuarbeiten sind. Auch in den Erläuterungen wird dazu keinerlei Aussage getroffen.

8) Zu § 6 Abs. 11 und § 7 Abs. 8:

Die Erstellung der - zusammengeführten - Lärmkarten auf Grund der unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten bedarf einer Einvernehmensregelung zwischen BMLFUW einerseits und BMWA sowie BMVIT andererseits. Eine derartige Einvernehmensregelung ist jedoch im Entwurf nicht enthalten.

An der Notwendigkeit einer Einvernehmensherstellung ändert auch der Umstand nichts, dass die zur Erstellung der endgültigen Lärmkarten notwendigen Teil-Lärmkarten (teilweise) vom BMWA erstellt werden, da ansonsten die Aufteilung der Zuständigkeiten gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 sinnlos wird. Es ist daher erforderlich, dass die strategischen Teil-Lärmkarten bzw. Lärmkarten gemäß § 6 Abs. 1 bis 9 sowie die Teil-Aktionspläne bzw. Aktionspläne gemäß § 7 Abs. 1 bis 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zusammengeführt werden.

9) Zu § 5 Abs. 7:

Nach ho. Ansicht müsste in der 5. Zeile beim Verweis auf "Gelände für industrielle Tätigkeiten im Sinne des Abs. 4 lit. a" auch lit. b angeführt werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es vermutlich einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordern würde, wenn die geforderten Informationen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft laufend zugänglich gemacht werden müssen. Jedenfalls wäre klarzustellen, wie man sich das "laufend Zugänglichmachen" von Information praktisch vorstellt. Nach ho. Auffassung ist es ausreichend, wenn die Information in periodischen Abständen (jährlich) erfolgt.



10) Zu §§ 8 und 9:

Diese beiden Paragraphen sollten entfallen, da sie nicht für die Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG erforderlich sind. Auch die in den anderen Paragraphen eingefügten Verweise auf § 8 und § 9 sollten entfallen.

11) Zu §§ 8, 9, 11 und 14:

Nach wie vor ungeklärt ist, ob die Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung in einem Gesetzeswerk Eingang finden muss, dessen Karten und Pläne selbst auf Ergebnissen von umweltrelevanten Prüfungen beruhen.

Die Ausführungen zu den §§ 8 und 9 in den Materialien sind nicht überzeugend. Wenn auch nicht nur konkrete Projekte, sondern auch „Rahmen“ für Projekte mit eventuellen Umweltauswirkungen von der SUP-Richtlinie laut den Ausführungen in den Erläuterungen umfasst sind, so ist eine Auslegung dahingehend, dass die sehr allgemeinen und rechtlich nicht bindenden Maßnahmen auch gleichzeitig als „Rahmen“ für Projekte mit Umweltauswirkung betrachtet werden können, zu weitgehend.

Bis zur endgültigen Klärung sollten daher die §§ 8 und 9 sowie die sich auf die SUP beziehenden Inhalte in § 11 Abs. 1 lit. e und f und der Umsetzungshinweis in § 14 entfallen.

12) Zu § 11 Abs. 1 lit. b:

Die Gliederung in Absatz 1 ist überflüssig, da weitere Absätze nicht existieren. Statt des Begriffes "Bewertungsmethoden" sollte der Begriff "Bestimmungsmethoden" (Berechnung, Messung etc.) verwendet werden.

13) Zu § 11 Abs. 1 lit. e und f:

Wegen des Entfalls von § 8 und § 9 sollten diese beiden literae ebenfalls entfallen. Ebenfalls könnte der Schlusssatz des § 11, der sich mit der Verbindlichkeitserklärung insbesondere der Anhänge der in Rede stehenden EU-Richtlinie befasst entfallen, da eine solche Feststellung nach ho. Ansicht nicht erforderlich ist.



14) Zu § 14:

Nach ho. Auffassung könnte der Hinweis auf die Richtlinie 2001/42/EG entfallen.

15) Redaktionelle Hinweise:

In § 3 Abs. 8 wäre die Formulierung „Anlagen im Sinne des Anhang 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194“ in „Anlagen im Sinne der Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194 idgF“ zu ändern. Analog dazu wäre in § 5 Abs. 4 lit. a, § 6 Abs. 3, § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 3 die Formulierung „Anhang 3“ jeweils in „Anlage 3“ zu ändern.

Weiters hätte in § 11 die Unterteilung in einen Abs. 1 zu entfallen, da § 11 keinen weiteren Absatz enthält.

II.) Zum Entwurf der gemäß § 11 zu erlassenden Verordnung:

1) Zu "Lärmindizes":

Die Gleichung, auf die im ersten Satz dieses Punktes hingewiesen wird, wäre einzufügen.

Unter dem zweiten Spiegelstrich müsste die Formulierung lauten "ein Jahr ist das für die Lärmemission ausschlaggebende durchschnittliche Jahr;"

Unter dem vierten Spiegelstrich wäre nach dem Wort "Rechnung" die Wortfolge "bzw. Messung" zu ergänzen.

2) Zu "Bewertungsmethoden für Lärmindizes":

Statt des Begriffes "Bewertungsmethoden" sollte der Begriff "Bestimmungsmethoden" verwendet werden. Ebenfalls sollte in der zweiten Zeile statt des Begriffes "Berechnungsmethoden" der Begriff "Bestimmungsmethoden" verwendet werden. Unter lit. a sollte der letzte Teilsatz lauten "oder ein vergleichbares Berechnungsverfahren heranzuziehen". Hernach wäre folgender Wortlaut anzufügen: "Erfolgt die Erhebung des Lärms durch Messung, ist die Messung unter Anwendung der A-Bewertung und gegebenenfalls der Zeitbewertung "fast" durchzuführen. Der Immissionspunkt muss



sowohl für die Berechnung als auch für die Messung in 4 m Höhe über Boden angenommen werden. Die Entfernung von schallreflektierenden Flächen soll mindestens 3 m betragen. Übersteigt die Entfernung des Messpunktes zur Grenze der Betriebsanlage 200 m, ist eine Abschätzung der durch die Schwankung der meteorologischen Einflüsse möglichen Veränderungen des Schalldruckpegels anzugeben."

Im letzten Satz dieses Punktes wird angegeben, dass die in Rede stehenden ISO-Normen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhältlich sind. Bisher war in Fachkreisen als diesbezügliche Bezugsquelle das österreichische Normungsinstitut bekannt.

3) Zu "Berücksichtigung der unzumutbaren Belästigung und der gesundheitsschädlichen Auswirkungen":

Unter dem zweiten Spiegelstrich sollte folgende Formulierung angeführt werden: "Als Grenzwert für die Aktionsplanung gilt für die Beurteilung von Industriegeräuschen der vom zuständigen Bundesminister festgesetzte Wert". Dies entspräche nach ho. Ansicht den Vorgaben der in Rede stehenden EU-Richtlinie.

4) Zu "Mindestanforderung für die Ausarbeitung strategischer Lärmkarten":

Die Formulierung unter Z 4 ist unverständlich.

Die Formulierung unter Z 7 sollte entfallen. Stattdessen sollte folgende Formulierung gewählt werden: "Die Werte sind sowohl für die Berechnung als auch für die Messung in einem rechtwinkligen Koordinatensystem in einem Raster von 5 m x 5 m anzugeben. Die Angabe kann entweder tabellarisch oder in einem Plan mit farblicher Darstellung erfolgen (Maßstab des Planes 1 : 1000 oder höhere Auflösung). Bei ungehinderter Schallausbreitung kann die Weite des Rasters auf 10 m x 10 m vergrößert werden. Gebäude sind als Hindernis im Schallausbreitungsweg zu berücksichtigen und die abschirmende bzw. reflektierende Wirkung sind in die Berechnung einzubeziehen. Es sind nur die Reflexionen erster Ordnung zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Schallpegel ist nur außerhalb des Betriebsgeländes und nur dann erforderlich, wenn der L_{den} 55 dB und der L_{night} 50 dB erreicht bzw. übersteigt.



Die farbliche Darstellung der einzelnen Pegelbereiche sollte folgendermaßen gewählt werden:

50 - 54 dB ocker

55 - 59 dB orange

60 - 64 dB zinnober

65 - 69 dB karminrot

70 - 74 dB violett

75 - 79 dB blau

> 80 dB dunkelblau

Die Daten sind auch in elektronischer Form bereitzustellen, wobei bei Darstellung als Plan das Farbsystem "Pantone" zu verwenden ist.

8) Zu "Mindestanforderungen für Aktionspläne":

Die Formulierung unter Z 5 sollte entfallen und sinngemäß die für Z 7 des voranstehend genannten Punktes (Mindestanforderungen für die Ausarbeitung strategischer Lärmkarten) genannt werden.

9) Zu "Mindestinformationen und Struktur für Bericht zu strategischen Lärmkarten":

Im Punkt 1.7. sollte die Formulierung richtlinienkonform folgendermaßen gewählt werden: "Bei einer grafischen Darstellung sind zumindest die 60, 65, 70 und 75 dBLinien zu zeigen".

10) Zu Anhang VI Z 1.7 und Z 2.7:

In Anhang VI Z 1.7 und Z 2.7 sind die grafische Darstellung bzw. die Angabe der über die Richtlinie hinausgehenden 40 und 50 dB Linien bzw. der 45 dB Fläche zwingend enthalten. Da diese zusätzlichen Angaben von der Richtlinie jedoch nicht gefordert werden und eine Begründung dazu gänzlich fehlt, wird eine Aufnahme dieser Angaben in den Entwurf abgelehnt.



In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei jeder vorgeschlagenen Maßnahme die damit für die Betriebe entstehenden Kosten im Auge behalten werden sollten.

11) Zu Anhang VII und VIII:

Im Zusammenhang mit dem Entfall von § 8 und § 9 sollten ebenfalls Anhang VII und Anhang VIII entfallen.

III. Schlussbemerkung

U.e. wurden 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 10.01.2005
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

